



**Österreichische
Arbeitsgemeinschaft für
Rehabilitation (ÖAR)
Dachorganisation der
Behindertenverbände
Österreichs**
Dr. Christina Meierschitz • DW 119
E-Mail: ch.meierschitz@oear.or.at

**Stellungnahme der
Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR),
Dachorganisation der Behindertenverbände Österreichs, zum
Entwurf einer Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG
über eine Änderung der Vereinbarung
gemäß Artikel 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen
Kinderbetreuungsangebots**

BMFJ-421100/0009-BMFJ - I/2/2014

Die ÖAR erlaubt sich, zu oben angeführtem Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) hat sich Österreich dazu verpflichtet ein inklusives Bildungssystem für alle Menschen mit Behinderungen zur Verfügung zu stellen.

In Österreich gibt jedoch bisher keinen Rechtsanspruch auf inklusive Kinderbetreuung im Kindergarten- und Vorschulalter. Die Probleme liegen insbesondere in einem Mangel an Kinderkrippen- und Kindergartenplätzen, Wartezeiten auf einen Platz von bis zu drei Jahren, fehlenden pflegerischen und medizinischen Leistungen während des Kindergartenbesuchs, kurzen Aufenthaltszeiten im Kindergarten (z.B. 08.00 bis 10.00 Uhr) und fehlender Betreuung ab Mittag. In Wien erhalten z.B. Kinder mit Behinderungen oft keinen Zugang zu integrativen Gruppen, da es zu wenig Angebote gibt und Personal fehlt. Je höher der Unterstützungsbedarf von Kindern mit Behinderungen ist, desto schwieriger ist es auch, einen Betreuungsplatz zu erhalten. Insbesondere fehlen privaten Trägern häufig die finanziellen Ressourcen, um bauliche Veränderungen vorzunehmen sowie qualifiziertes (sonderpädagogisch) ausgebildetes Personal einzustellen.¹

Im vorliegenden Entwurf wird zwar die Gewährung von finanziellen Mitteln an das Vorliegen von Barrierefreiheit geknüpft, die ÖAR vermisst jedoch das grundlegende Bekenntnis zur Inklusion von Kindern mit Behinderungen im Sinne der UN-BRK.

¹ Vgl. Integration Wien & Lobby4kids (2012): Institutionelle Kinderbetreuung in Wien.

http://www.integrationwien.at/documents/ErganzendeStellungnahmefürInstitutionelleKinderbetreuung_Artikel24_IntegrationWienLobby4kid_000.pdf

ÖAR, A-1010 Wien, Stubenring 2/14 • Tel:+43 1 5131533 • Fax:+43 1 5131533-150 • www.oear.or.at

UID: ATU 47163705 • DVR: 0867594 • ZVR-Zahl: 413797266

Bankverbindungen: BAWAG P.S.K. 1002.100 • BLZ 60000 • IBAN: AT95 6000 0000 0100 2100 • BIC: OPSKATWW
ERSTE BANK 79-14849 • BLZ 20111 • IBAN: AT34 2011 1000 0791 4849 • BIC: GIBAATWW

Inklusion bedeutet in diesem Zusammenhang Barrierefreiheit in allen Bereichen. Das heißt:

- Physische Barrierefreiheit zur Ermöglichung von Mobilität,
- Kommunikative Barrierefreiheit zur Ermöglichung von Kommunikation für Kinder mit Sinnesbeeinträchtigungen, non-verbale Kinder und Kinder mit Sprachschwierigkeiten, sowie auch Kinder mit Lernschwierigkeiten.
- Intellektuelle Barrierefreiheit zur Förderung von Kindern mit Lernschwierigkeiten, zB durch Leichter-Lesen-Formate oder geeignete Materialien und Bildungsunterlagen.
- Soziale Barrierefreiheit zum Abbau von Vorurteilen, Stereotypen und anderen Einstellungen, die Inklusion verhindern.
- Ökonomische Barrierefreiheit d.h. leistbarer Zugang zu inklusiven Angeboten
- Institutionelle Barrierefreiheit zum Abbau von aussondernden Strukturen in wichtigen Lebensbereichen.

Inklusion bedeutet aber auch die Festlegung von Maßnahmen und Einsetzung von entsprechend ausgebildeten PädagogInnen zur optimalen Förderung und Unterstützung der Kinder, damit höchstmögliche Bildung - gemeinsam mit nicht behinderten Kindern - erreicht wird. Dies ist zur Vorbereitung auf eine inklusive Schulbildung besonders wichtig. Damit kann letztendlich der Weg zu einer umfassenden Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft geebnet werden.

Für den Fall, dass Barrieren nicht umgehend beseitigt werden, sind öffentliche Fördermittel zu entziehen bzw. nicht zu gewähren.

Damit die Chancengleichheit schon im Kleinkindalter gewährt und gefördert wird, fordert die ÖAR die Festschreibung einer umfassenden Barrierefreiheit im Sinne der UN-BRK als Voraussetzung für die Gewährung von öffentlichen Fördermitteln, sowie die Einbindung von Menschen mit Behinderungen und deren VertreterInnen in die dafür notwendigen Detailpläne, wie beispielsweise in die Erarbeitung des Qualitätsrahmens zur Empfehlung von Mindeststandards.

Wien, am 20.05.2014